

ABSCHRIFT



VERWALTUNGSGERICHT DESSAU-ROßLAU

VERKÜNDET AM: 22.01.2008
HÖSE, JUSTIZANGESTELLTE
ALS URKUNDSBEAMTIN DER GESCHÄFTSSTELLE

Az.: 3 A 273/06 DE

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn :

1
r

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

den **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, vertreten durch den Landrat,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen, - 33021150184 roe -,

Beklagten,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Helms, den Richter am Verwaltungsgericht Züchner, die Richterin am Verwaltungsgericht Kopatsch sowie die ehrenamtlichen Richter Schildt und Thormann **für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 09. Mai 2006 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Betrags abwenden, der vollstreckt werden soll, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger reiste im März 2000 ins Bundesgebiet ein. Nach der erfolglosen Durchführung eines Asylverfahrens erteilte ihm der Landkreis Wittenberg am 07. Juli 2005 erstmalig eine Duldung, die in der Folgezeit fortlaufend verlängert wurde.

Durch seit dem 17. November 2003 rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Dessau vom 17. November 2003 (Az.: 6 KLS 272 JS 9536/03) wurde der Kläger wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 29 Fällen – begangen in der Zeit vom November 2001 bis Juni 2003 - zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 27. Juni 2005 wurde die Jugendstrafe für die Zeit ab dem 12. Juli 2005 für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt.

Der Kläger ist Vater des am [] 2002 geborenen deutschen Kindes [], deren Mutter [] er am [] 2006 vor dem Standesbeamten in Roßlau (Elbe) ehelichte. Seit der Haftentlassung leben der Kläger, seine deutsche Ehefrau, deren zwei 6 und 7 Jahre alten Söhne aus einer früheren Verbindung sowie die gemeinsame Tochter zusammen in einem Haushalt.

Bereits mit Bescheid vom 09. Mai 2006 wies der Landkreis Anhalt-Zerbst den Kläger aus dem Bundesgebiet aus. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt worden und verwirkliche damit den Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 2 AufenthG. Er könne sich auf den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG berufen und deshalb nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG werde der Ausländer aber in der Regel ausgewiesen, wenn – wie im Falle des Klägers – die Voraussetzungen des § 53 AufenthG vorlägen. Dabei komme man zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen an der Ausreise des Klägers dessen private Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwögen. Im Fall des Klägers sei von besonderer Bedeutung, dass er „gewerblich und im großem Umfang mit Haschisch und mit Kokain gehandelt (habe)“. Nach seinem bisherigen Verhalten müsse auch befürchtet werden, dass er weiterhin gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen werde. Obwohl er im Jahre 2003 bereits vorbestraft und Vater eines deutschen Kindes gewesen sei, habe er „sich nicht von der Tatbegehung abhalten lassen“. Die Ausweisung sei somit aus spezialpräventiven Gründen erforderlich. Zugleich sollte aber auch eine generalpräventive Wirkung auf andere Ausländer erzielt werden, die erkennen sollten, dass derartige Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufenthaltsbeendende Maßnahmen zur Folge hätten.

Am 16. Mai 2006 erhob der Kläger Widerspruch gegen die Ausweisungsverfügung. Ohne dass bis dahin eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde ergangen wäre, hat der Kläger am 30. August 2006 Klage erhoben, mit der er in der Sache die Aufhebung der Ausweisungsverfügung vom 09. Mai 2006 begehrt. Zur Begründung seiner Klage trägt er vor: Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung ergäben sich bereits daraus, dass die Ausweisung „nicht zeitnah nach der Anlassverurteilung durch das Landgericht Dessau erfolg(t)“ sei. Der Landkreis Wittenberg habe als bis Ende März 2006 örtlich zuständige Ausländerbehörde den Erlass einer Ausweisungsverfügung zwar geprüft, letztlich aber davon abgesehen und damit „konkludent einen Ausnahmefall im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 3 oder jedenfalls Satz 4 AufenthG bzw. der entsprechenden Vorläufervorschriften im Ausländergesetz

bejaht“. Diese Entscheidung müsse sich der Landkreis Anhalt-Zerbst als Rechtsnachfolger des Landkreises Wittenberg zurechnen lassen. Mit „dem Verzicht auf eine Ausweisung ... (sei) ein Vertrauensschutztatbestand entstanden, über den nur aus gewichtigen Gründen hinweggegangen werden dürfe“.

Im Übrigen sprächen gewichtige Gründe dafür, dass in seinem Fall ein Ausnahmefall gegeben sei. Er lebe mit seiner Ehefrau, der gemeinsamen Tochter und zwei weiteren Kindern seiner Ehefrau in einem Haushalt zusammen. Für sämtliche Kinder erfülle er die Vaterfunktion. Darüber hinaus sei auch seine Ehefrau, die sich in der Ausbildung befinde, in erheblichem Maße auf seine Unterstützung angewiesen. Zu berücksichtigen sei schließlich, dass das Amtsgericht Halle-Saalkreis mit Beschluss vom 27. Juni 2005 die Vollstreckung der Restjugendstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Dessau vom 17. November 2003 zur Bewährung ausgesetzt habe. Im Hinblick auf spezialpräventive Ausweisungszwecke könne nicht entscheidend darauf abgestellt werden, dass eine Zäsur in seiner Lebensführung nicht schon nach der Geburt seiner ersten Tochter eingetreten sei. Entscheidend müsse vielmehr sein, wie sich die Wiederholungsgefahr gegenwärtig darstelle. Seit seiner Haftentlassung im Juli 2005 sei er jedoch nicht mehr straffällig geworden, habe eine Familie gegründet und sich auch sonst bemüht, sinnvollen und nützlichen Tätigkeiten nachzugehen. So arbeite er ehrenamtlich bei der Kleiderspende in Roßlau und seit Januar 2008 als Kassierer bei der Deutsch-Afrikanischen Initiative in Dessau.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 09. Mai 2006 aufzuheben und die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (Beiakten A, B, C und D) und des Landes-

verwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Beiakte E) sowie der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Dessau (Beiakten F, G und H).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Zwar ist das von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgeschriebene Vorverfahren nicht durchgeführt worden. Da das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt über den bereits am 16. Mai 2006 erhobenen Widerspruch aber bis zum heutigen Tag nicht entschieden hat und für diese Verzögerung auch kein zureichender Grund erkennbar ist, ist die Klage nach § 75 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO abweichend von § 68 VwGO zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 09. Mai 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung ist jedenfalls dann, wenn – wie hier – bis zur Entscheidung des Gerichts kein Widerspruchsbescheid ergangen ist, der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Zwar ist grundsätzlich eine angefochtene Ausweisungsverfügung nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids bestand. Da ein Widerspruchsbescheid im zugrunde liegenden Verfahren nicht ergangen ist, die Widerspruchsbehörde aber alle im Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden Umstände hätte berücksichtigen müssen, und der Erlass eines solchen Widerspruchsbescheides bis zu gerichtlichen Entscheidung auch in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen wäre, sind auch bei der Anfechtung eines belastenden Verwaltungsaktes im Wege der Untätigkeitsklage vom Gericht die während des gesamten Verfahrens bis zur gerichtlichen Entscheidung eintretenden Tatsachen in die Beurteilungsgrundlage einzubeziehen (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 10. August 1992 – 12 UE 2254/89 -, NVwZ-RR 1993 432, 435 m.w.N.).

Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist die Feststellung, dass der Kläger die Ausweisungstatbestände nach § 53 Nr. 1 und § 53 Nr. 2 AufenthG erfüllt.

Nach § 53 Nr. 1 AufenthG wird ein Ausländer u.a. dann ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diesen zwingenden Ausweisungstatbestand hat der Kläger auf Grund seiner rechtskräftigen Verurteilung vom 17. November 2003 zu einer Jugendstrafe von drei Jahren wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 29 Fällen erfüllt. Er hat dadurch zugleich den Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 2 AufenthG verwirklicht, nach welchem ein Ausländer ausgewiesen wird, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 JGG, wie sie hier durch Beschluss des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 27. Juni 2005 erfolgte, stellt keine „Bewährung“ im Sinne von § 53 Nr. 2 AufenthG dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 03. Juni 1997 – 1 C 23.96 -, InfAusR 1997, 390). Die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung ist an die geringere Voraussetzung geknüpft, dass verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dem gegenüber verlangt § 56 StGB, § 21 JGG für die Strafaussetzung zur Bewährung die Feststellung, dass der Verurteilte auch künftig ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen werde. Nur im letzteren Fall soll nach dem klaren Wortlaut des § 53 Nr. 2 AufenthG die Ausweisung nicht zwingend sein.

Sowohl im Falle einer Regelausweisung als auch einer Ist-Ausweisung hat die Ausländerbehörde die Ausweisung grundsätzlich zu verfügen, ohne dass ihr ein Ermessensspielraum zusteht. In beiden Fällen stellt sich dabei nicht die Frage, ob die Ausweisung im Einzelfall aus spezial- oder generalpräventiven Gründen erforderlich ist, denn der Gesetzgeber selbst hat in Fällen von schwerer Kriminalität durch die Regelungen in § 53 Nr. 1, Nr. 2 AufenthG die sicherheitsrechtliche Notwendigkeit der Ausweisung des ausländischen Straftäters zur Abwehr einer von ihm ausgehenden konkreten Wiederholungsgefahr und die Geeignetheit einer solchen Maßnahme zur wirksamen Abschreckung anderer Ausländer allgemein angeordnet.

Allerdings genießt der Kläger wegen der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau und seiner Tochter besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1

Nr. 4 AufenthG. Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird ein Ausländer, der besonderen Ausweisungsschutz nach Satz 1 genießt, nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen dabei in der Regel u.a. in den Fällen des § 53 AufenthG vor (§ 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Der Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG liegt dabei die Erwägung zu Grunde, dass in den Fällen der Ist-Ausweisung schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelmäßig schon deshalb vorliegen, weil das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers ein deutliches Übergewicht hat. Hat ein Ausländer durch sein Verhalten die Voraussetzungen der Ist-Ausweisung erfüllt, bedarf es keiner besonderen Begründung, dass darin zugleich die Verwirklichung eines besonders schwerwiegenden Grundes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt, bei dem dem öffentlichen Interesse der Ausweisung im Vergleich zum Interesse des Ausländers ein deutliches Übergewicht zukommt. Vielmehr geht der Gesetzgeber mangels Vorliegens besonderer Umstände davon aus, dass die Verwirklichung des Ausweisungstatbestandes zugleich einen schwerwiegenden Grund im Sinne des Abs. 1 Satz 3 darstellt. Ausnahmen müssen durch außergewöhnliche Umstände des Sachverhalts, aus denen sich im Einzelfall eine abweichende Interessenbewertung zugunsten des Ausländers ergibt, gerechtfertigt werden. Eine Ausnahme vom Regelfall nach Abs. 1 Satz 3 setzt nach allgemeinen Grundsätzen eine Ausnahmesituation voraus, die durch eine atypische Fallkonstellation gekennzeichnet ist, die so bedeutsam ist, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigt. Ein Ausnahmefall lässt sich damit nur auf solche Gegebenheiten stützen, die so erheblich von der im Gesetz vorausgesetzten Normalsituation abweichen, dass der Verzicht auf den Ausweisungsschutz unangemessen oder unverhältnismäßig wäre (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Dezember 2007, § 56 Rdnm. 21 ff. m.w.N.).

Von der regelmäßigen Rechtsfolge des § 56 Abs. 1 Satz 3, also der zwingenden Ausweisung in Fällen des § 53 bzw. der Regelausweisung in Fällen des § 54 Nr. 5, 5 a und 7 AufenthG, ist daher nur dann abzusehen, wenn ein Ausnahmefall sowohl im Hinblick auf spezialpräventive wie auch auf generalpräventive Ausweisungsgründe vorliegt (vgl. Hailbronner, a.a.O., § 56 RdNr. 23 m.w.N.).

Im Fall des Klägers besteht zunächst kein atypischer Sonderfall dergestalt, dass für ihn eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen werden könnte. Bei der insoweit anzustellenden Prognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts ebenso wie die Persönlichkeit des Täters sowie seine Entwicklung und Lebensumstände bis zu dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. November 2000 – BVerwG 9 C 6.00 -, BVerwGE 112, 185, 192).

Besonderheiten der strafrechtlichen Verurteilung, die auf einen vom Regelfall abweichenden Sonderfall hinweisen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Verurteilung des Klägers durch das Landgericht Dessau erfolgte wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz von erheblichem Gewicht. Der Kläger hat hiernach in 5 Fällen jeweils 1 kg Haschisch verkauft sowie in 8 Fällen jeweils 10 kg Haschisch, in 3 weiteren Fällen jeweils ca. 2 kg und in 10 Fällen jeweils 1 kg Haschisch erworben. Darüber hinaus erwarb er an einem nicht näher bekannten Tag vor dem 10. Juni 2003 728,2 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 4,0 bis 4,7 % THC, somit einer Masse von 32,4 g reinem THC und 10 sog. „Bubbles“ Kokain mit 179,4 g Gesamtgewicht und 35,6 g reinem Kokain-Hydrochlorid. Dabei handelte er in der Absicht, sich durch die wiederholte Tatbegehung eine zusätzliche Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.

Auch im Übrigen sind keine Besonderheiten erkennbar, die auf einen Wegfall der Wiederholungsgefahr schließen lassen könnten. Nach dem strafgerichtlichen Urteil sowie seiner eigenen Einlassung in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer hat der Kläger die Betäubungsmittelstraftaten maßgeblich deshalb begangen, um sich damit die ihm damals fehlenden finanziellen Mittel zur Freizeitgestaltung zu verschaffen. Die wirtschaftliche Situation des Klägers hat sich aber seitdem nicht nachhaltig zu seinem Vorteil verbessert. So bezieht er gegenwärtig lediglich geringfügige Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Kassierer und auch seine Ehefrau verfügt als Auszubildende nur über ein sehr geringes Einkommen.

Ein Wegfall der Wiederholungsgefahr lässt sich auch nicht etwa aus der gegenwärtigen Beziehung des Klägers zu seiner Ehefrau herleiten, zumal diese Beziehung als solche

auch bereits im Zeitpunkt der Begehung der Straftaten durch den Kläger bestand und von diesem – wie er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat – als sehr eng empfunden wurde.

Auf einen Wegfall der Wiederholungsgefahr hinweisende Besonderheiten sind danach nicht gegeben. Die Kammer weist allerdings darauf hin, dass sie im Falle des Klägers derzeit eine eher geringere Wiederholungsgefahr für gegeben hält. Nach dem strafgerichtlichen Urteil hat der Kläger die Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz als 17- bis 19-jähriger begangen. Die gegen ihn verhängte Jugendstrafe von drei Jahren wurde bereits durch Beschluss des Amtsgerichts Halle/Saalkreis vom 27. Juni 2005 zur Bewährung ausgesetzt, da sich „zur Überzeugung des Gerichtes eine positive Nachreife bei dem Verurteilten (gezeigt habe)“. Der Kläger ist bis zum maßgeblichen Tag der Entscheidung durch die Kammer und somit seit mehr als viereinhalb Jahren auch nicht erneut straffällig geworden. Nach seiner Haftentlassung hat er darüber hinaus mit seiner langjährigen Lebenspartnerin die Ehe geschlossen und eine Familie gegründet, innerhalb derer er offenbar auch Verantwortung übernimmt.

Sind demnach unter spezialpräventiven Gesichtspunkten gleichwohl keine atypischen Besonderheiten erkennbar, so ist auch in generalpräventiver Hinsicht nicht ersichtlich, dass es sich in Bezug auf den Kläger um einen besonders gelagerten Fall handelt. Wegen der vom illegalen Rauschgifthandel ausgehenden schwerwiegenden Gefahren ist eine Ausweisung in Fällen dieser Art aus generalpräventiven Gründen grundsätzlich gerechtfertigt. Die vom Kläger begangenen Betäubungsmittelstraftaten wiegen auch besonders schwer, weshalb ein erhebliches Bedürfnis dafür besteht, im Rahmen einer kontinuierlichen Ausweisungspraxis andere Ausländer von der Begehung derartiger Straftaten abzuhalten.

Damit liegt ein Tatbestand vor, der nach § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG in der Regel zur Ausweisung des Klägers führen muss. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass das Vorliegen eines schwerwiegenden Ausweisungsgrundes bereits feststeht, da dies Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 4 ist. Es ist daher nur noch zu prüfen, ob ausnahmsweise private Interessen des Ausländers an seinem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen, wobei namentlich auf die im § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Aspekte einzugehen ist

(vgl. Hailbronner, a.a.O., § 56 Rdnr. 51). Zu den im Rahmen des § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zu prüfenden Umständen gehören insbesondere auch die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und mit ihm in einer Lebensgemeinschaft leben (vgl. § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Ob ein Ausnahmefall vorliegt, der das Absehen von der Regelausweisung rechtfertigt, ist ein gerichtlich voll nachprüfbarer Umstand (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 31. Juli 1996 – 13 S 466/96 -, InfAuslR 1996, 333, 335 m.w.N.; VGH Kassel, Urte. v. 10. August 1992 – 12 UE 2254/89 -, NVwZ-RR 1993, 432, 436).

Im zugrunde liegenden Fall ist zunächst nicht übersehbar, dass die Ausweisung des Klägers voraussichtlich auch für seine Ehefrau sehr negative Folgen haben dürfte; als Mutter von drei kleinen Kindern dürfte ihr die Fortsetzung ihrer Ausbildung ohne die Unterstützung und Hilfe durch den Kläger sehr schwer fallen, wenn nicht unmöglich werden. Allerdings handelt es sich insoweit um rein berufliche Nachteile, die typischerweise mit der Ausweisung des ausländischen Ehepartners verbunden sein können und die daher noch keinen Ausnahmefall im obigen Sinne begründen.

Einen solchen Ausnahmefall sieht die Kammer hier aber aufgrund des geringen Lebensalters der drei deutschen Kinder des Klägers als gegeben an, für die dessen Ausweisung eine ungewöhnliche Härte bedeuten würde. Bei der Frage, welche Folgen die Ausweisung des Klägers für seine Familienangehörigen hätte (vgl. § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG), sind neben der Beziehung zu seiner leiblichen Tochter auch die Beziehungen des Klägers zu seinen 6 und 7 Jahre alten Stiefsöhnen zu berücksichtigen. Denn Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, umfasst auch die Beziehung des Stiefvaters zu den aus einer früheren Verbindung seiner jetzigen Ehefrau stammenden Kindern. Das verfassungsrechtliche Gebot, Ehe und Familie als Gemeinschaft von Eltern und Kindern zu schützen, kann nicht davon abhängen, ob das Kind vom Ehemann seiner Mutter abstammt. Unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG fallen daher auch solche Beziehungen, die trotz fehlender Blutsverwandtschaft ein der familiären Verantwortlichkeit nachgebildetes Verhältnis darstellen. Entscheidend ist nur, ob die Beziehung am Bild der im Normalfall auf Verwandtschaft beruhenden Familie orientiert ist (vgl. VGH Bad.-Württemberg, Beschl. v. 29. März 2001 – 13 S 2643/00 -, InfAuslR 2001, 283, 284; OVG Hamburg, Beschl. v. 10. November 1997 – OVG Bs VI 170/96 – InfAuslR 1998, 104, 105 m.w.N.), was hier unzweifelhaft zu bejahen ist.

Für die 6 bzw. 7 Jahre alten Stiefsöhne sowie die fünfjährige leibliche Tochter des Klägers würde dessen Ausweisung eine besondere, die Annahme eines Ausnahmefalls rechtfertigende Härte begründen. Durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts von 1997 wurde das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt und die Beziehung jedes Elternteils zu seinem Kind als grundsätzlich schutz- und förderungswürdig anerkannt. Die gewachsene Einsicht in die Bedeutung des Rechts des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen hat auch Auswirkungen auf die Auslegung und Anwendung der ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08. Dezember 2005 – 2 BvR 1001/04 – Juris). Im Falle der Ausweisung des Klägers käme es zu einer langfristigen Trennung der Kinder von ihrem (Stief-)Vater, der für diese offenbar auch eine wichtige Bezugsperson darstellt. Bei einem kleinen Kind – wie auch den Kindern des Klägers – schreitet aber die Entwicklung sehr schnell voran, so dass selbst eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG für das Kind schon unzumutbar lang sein kann. Ein kleines Kind kann möglicherweise den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung nicht begreifen und diese rasch als endgültigen Verlust erfahren (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 2006 – 2 BvR 1935/05 -, NVwZ 2006, 682, 683 m.w.N.; v. 31. August 1999 – 2 BvR 1523/99 -, NVwZ 2000, 59, 60). Aufgrund des geringen Lebensalters der Kinder des Klägers und ihrer sehr schnell voranschreitenden Entwicklung lässt sich diese Härte auch nicht ohne Weiteres durch eine auf Antrag in der Regel zu erfolgende sachgerechte Befristung der Wirkungen der Ausweisung (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG) oder durch Besuchserlaubnisse (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) ausreichend mildern.

Ist – wie hier – das Vorliegen eines Ausnahmefalles zu bejahen, so wird die Regelausweisung zu einer Ausweisung nach Ermessen herabgestuft (vgl. VGH Baden Württemberg, a.a.O. m.w.N.). Die Behörde hat also im Ermessenswege darüber zu entscheiden, ob sie die Ausweisung verfügt. Eine solche Ermessensentscheidung ist hier weder mit dem angefochtenen Bescheid des Landkreises Anhalt-Zerbst noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, da auf den vom Kläger erhobenen Widerspruch kein Widerspruchsbescheid ergangen ist.

Dem Antrag des Klägers, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, ist gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO zu entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Notwendigkeit der Hinzu-

ziehung eines Rechtsanwalts vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen, wobei darauf abzustellen ist, ob sich ein vernünftiger Bürger bei gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedient hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1993 – 8 C 68.91 -, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 34; Urteil vom 13. Februar 1987 – 8 C 35.85 -, NVwZ 1987, 383 f.). Dies zugrunde gelegt, war dem Kläger nicht zuzumuten, dass Vorverfahren selbst durchzuführen. Das Verfahren wies in rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Schwierigkeiten auf und war für den Kläger auch von erheblicher persönlicher Bedeutung. Aus der Sicht einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei durfte es der Kläger daher für angebracht halten, seine Interessen auch im Vorverfahren durch einen Rechtsanwalt wahrnehmen zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die